

# **Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, der §§ 22 – 24, 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW S. 894) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), in Kraft getreten am 01. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 10. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Art der Beiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 22 a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absätze 1, 2, § 3 KiBiz NRW,

Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 4 KiBiz NRW erhebt die Stadt Oer-Erkenschwick als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 51 KiBiz NRW einen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen, sozial gestaffelten Beitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen Tagesbetreuung.

- (2) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach Absatz 1 ergibt sich aus den zeitlich gestaffelten, jeweils für ein Kindergartenjahr gültigen Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personen, die mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,
1. eine Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung, die das Kind in seiner Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern soll, in Anspruch nehmen, und
  2. die das alleinige oder – zusammen mit einem weiteren Elternteil – das gemeinsame Personensorgerecht haben oder erziehungsberechtigt i. S. d § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sind.

Hierzu zählen

1. die Eltern bzw. die Elternteile (= Eltern im leiblichen Sinne, auch Vater und Mutter nichtehelicher Kinder, sowie Adoptiveltern), mit denen das Kind zusammenlebt; ein Elternteil allein ist nur dann beitragspflichtig, wenn das Kind nachweislich überwiegend nur mit ihm zusammenlebt.
  2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt (s. § 1 Abs. 3 KiBiz NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, § 1687 b BGB).
  3. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit denen das Kind zusammenlebt (vgl. § 9 Abs. 1, 2 LPartG).
  4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt (s. Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts („Eheöffnungsgesetz“) vom 18.12.2018).
  5. bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern, soweit ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Betreuungsart**

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 Abs. 1, 2 KiBiz NRW werden in folgendem zeitlichen Betreuungsumfang betreut und gefördert:
- wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden
  - wöchentliche Betreuungszeit bis zu 35 Stunden
  - wöchentliche Betreuungszeit bis zu 45 Stunden
  - wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden
- (2) Kinder in Tagespflege im Sinne von § 1 Abs. 1, 2, KiBiz NRW werden in folgendem zeitlichen Betreuungsumfang betreut und gefördert:
- wöchentliche Betreuungszeit bis zu 15 Stunden
  - wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden
  - wöchentliche Betreuungszeit bis zu 35 Stunden
  - wöchentliche Betreuungszeit bis zu 45 Stunden
  - wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden
- Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte, zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der Jahreseinkommensklasse im Sinne des § 5 dieser Satzung.
- (3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 Absatz 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die

Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht bzw. die Inanspruchnahme der Tagespflege erfolgt.

- (4) Die Kindertagespflege ist durch die Eltern oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen bei der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zu beantragen. Bei einer Bewilligung der Kindertagespflege erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Festlegung des Beginns der Kindertagespflege.
- (5) Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Tagesbetreuungsplatzes. Sie wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung. Im Falle einer außerordentlichen Lage, z.B. Katastrophenlage, können abweichend hiervon vom Bürgermeister Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
- (6) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (7) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres).
- (8) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages mit der Kindertageseinrichtung beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres/Schuljahres. Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z.B. in den Ferienmonaten. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind in die Schule wechselt.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne vollständige Vorlage der aller geforderten Einkommensnachweise ist der für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Eine Ermittlung des elternbeitragsrechtlichen Einkommens (siehe hierzu § 5 der Satzung) entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

**§ 5****Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; Einkommen und Einkommensermittlung**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in Absätzen 2 - 6 definierten Einkommen.
- (2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften der Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten bzw. den Sparerpauschbetrag, abzüglich der als Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- €, im Falle der § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von 150,-- € anrechnungsfrei. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 – 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu berücksichtigenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
- (7) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder

wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6**

### **Beitragsbefreiung und -ermäßigung**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- Ist für mehrere Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 nach Absatz 1 Satz 1 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für jedes der Kinder.
- (2) Beziehen Beitragspflichtige oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
  2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
  3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
  5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.
- (3) Darüber hinaus sind Beitragspflichtige beitragsbefreit, wenn mehr als ein Kind der bzw. des Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 dieser Satzung gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Tagespflege nutzen. Es entfallen dann die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach den Sätzen 1, 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 50 Absatz 1 KiBiz NRW beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlich Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch VIII)

**§ 7****Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Oer-Erkenschwick durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Oer-Erkenschwick die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern bzw. Sorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

**§ 8****Fälligkeit**

- (1) Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.08.2022** in Kraft und ersetzt die bisherige Elternbeitragssatzung vom 29.07.2020.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 15.06.2022**

**Wewers**  
**Bürgermeister**

Kindergartenjahr 2022/23

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung

Stufe	Jahresbruttoeinkommen $\geq$ 1.000,00 pauschale Werbungskosten	Kinder 2 bis 6 Jahre					Kinder unter 2 Jahre				
		Betreuungsdauer					Betreuungsdauer				
		bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
		Beitrag mtl.	Beitrag mtl.	Beitrag mtl.	Beitrag mtl.	Beitrag mtl.	Beitrag mtl.	Beitrag mtl.	Beitrag mtl.	Beitrag mtl.	Beitrag mtl.
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	18,00 €	25,00 €	30,00 €	40,00 €	47,00 €	41,00 €	64,00 €	77,00 €	103,00 €	125,00 €
3	bis 25.000 €	21,00 €	31,00 €	37,00 €	49,00 €	56,00 €	47,00 €	74,00 €	89,00 €	119,00 €	143,00 €
4	bis 30.000 €	25,00 €	39,00 €	46,00 €	62,00 €	70,00 €	54,00 €	86,00 €	102,00 €	136,00 €	161,00 €
5	bis 35.000 €	33,00 €	53,00 €	63,00 €	85,00 €	93,00 €	67,00 €	109,00 €	130,00 €	174,00 €	205,00 €
6	bis 40.000 €	44,00 €	69,00 €	81,00 €	109,00 €	117,00 €	82,00 €	134,00 €	160,00 €	214,00 €	249,00 €
7	bis 45.000 €	49,00 €	79,00 €	94,00 €	126,00 €	137,00 €	94,00 €	154,00 €	184,00 €	246,00 €	286,00 €
8	bis 50.000 €	55,00 €	89,00 €	107,00 €	142,00 €	156,00 €	107,00 €	174,00 €	208,00 €	278,00 €	325,00 €
9	bis 60.000 €	67,00 €	109,00 €	130,00 €	174,00 €	194,00 €	125,00 €	204,00 €	244,00 €	325,00 €	382,00 €
10	bis 70.000 €	86,00 €	138,00 €	166,00 €	222,00 €	242,00 €	149,00 €	242,00 €	290,00 €	388,00 €	450,00 €
11	bis 80.000 €	101,00 €	164,00 €	196,00 €	261,00 €	290,00 €	168,00 €	277,00 €	332,00 €	442,00 €	517,00 €
12	bis 90.000 €	118,00 €	193,00 €	231,00 €	309,00 €	348,00 €	192,00 €	316,00 €	378,00 €	505,00 €	595,00 €
13	bis 100.000 €	140,00 €	228,00 €	272,00 €	364,00 €	414,00 €	220,00 €	360,00 €	385,00 €	575,00 €	679,00 €
14	bis 125.000 €	163,00 €	266,00 €	319,00 €	425,00 €	492,00 €	248,00 €	408,00 €	489,00 €	653,00 €	775,00 €
15	über 125.000 €	189,00 €	310,00 €	372,00 €	496,00 €	576,00 €	282,00 €	462,00 €	553,00 €	739,00 €	880,00 €